

Salome Scheiben  
Wiesenstrasse 15  
8500 Frauenfeld

Roman Fischer  
Oberwilerweg 15  
8500 Frauenfeld

Heinrich Christ  
Rebstrasse 11  
8500 Frauenfeld

## **Motion gemäss Art. 43 des Geschäftsreglements des Gemeinderats: Bericht Temporeduktionen im Umfeld von Kindergärten und Schulhäusern**

### Motionstext

Der Stadtrat wird beauftragt, unter Einbezug der Schulbehörden einen Bericht zur Frage von Temporeduktionen im Umfeld von Kindergärten und Schulhäusern zu verfassen. Er macht darin Aussagen über

- das heutige Temporegime im Umfeld von Kindergärten und Schulhäusern;
- Strassenabschnitte im Umfeld von Kindergärten und Schulhäusern, wo die Verkehrssicherheit mit Temporeduktionen erhöht werden kann;
- Entsprechende Massnahmen, die innert drei Jahren umgesetzt werden.

### Begründung

„Fussmarsch und Fahrradbenutzung gehen dem Schülertransport vor“ heisst es in § 25 Abs. 3 des Gesetzes über die Volksschule (VG; RB 411.11). Morgen für Morgen lässt sich beobachten, wie unsere Kinder und Jugendlichen dieser Forderung nachkommen. Vom Kindergärtner mit dem orangen Streifen bis zu den Sekundarschülerinnen und -schülern auf ihren Velos. Die Vorteile des Schulwegs zu Fuss oder auf dem Velo sind bekannt: Die Kinder werden selbständig, sie fördern ihre Fitness und haben Gelegenheit, soziale Kontakte ausserhalb der Erwachsenenwelt zu pflegen. Die Bedingungen für „Fussmarsch und Fahrradbenutzung“ sind allerdings oft ungenügend. Die Interessen der Schülerinnen und Schüler als Verkehrsteilnehmer kollidieren mit der Realität des motorisierten Verkehrs, der Raum beansprucht und in einem ganz anderen Tempo unterwegs ist.

§ 25 Abs. 2 VG hält weiter fest: „Bei unzumutbaren Schulwegen sorgen die Schulbehörden für Abhilfe. Sie sind bestrebt, Verkehrsgefahren so weit als möglich herabzusetzen.“ Die Behörden der Politischen Gemeinden können die Schulbehörde in dieser Aufgabe bei der Ausgestaltung der Strassen proaktiv unterstützen. Für planerische und bauliche Massnahmen auf Gemeindestrassen ist die Stadt zuständig, nicht die Schulgemeinde. Es bedarf hier einer engen Abstimmung zwischen den Behörden der beiden Gemeinden. Art. 6a Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01) nimmt die Gemeinden bezüglich Verkehrssicherheit explizit in die Pflicht: „Bund, Kantone und Gemeinden tragen bei Planung, Bau, Unterhalt und Betrieb der Strasseninfrastruktur den Anliegen der Verkehrssicherheit angemessen Rechnung.“

Wie lässt sich die Sicherheit auf Schulwegen erhöhen? Neben Massnahmen wie Fussgängerstreifen, Kontrollen bez. „angemessener Geschwindigkeit“ gemäss Art. 4 Verkehrsregelnverordnung (VRV; SR 741.11) und baulichen Massnahmen ist hier vor allem an Anpassungen der Höchstgeschwindigkeit gemäss Art. 108 der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) zu denken. Die Voraussetzungen zur Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit sind gemäss Art. 108 Abs. 2 SSV unter anderem gegeben, wenn

"a. eine Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben ist;

b. bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes bedürfen; (...)"

Das passt zu unserem Anliegen: Für Kinder ist es schwierig, Geschwindigkeiten richtig einzuschätzen. Das macht die Gefahr, die vom motorisierten Verkehr ausgeht, für sie besonders „schwer erkennbar“. Sie gehören also ganz offensichtlich zu den „Strassenbenützern“, die eines „besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes bedürfen.“

Gemäss Art. 108 Abs. 5 lit. e und f SSV stehen uns innerorts zwei Varianten von Reduktionen der Höchstgeschwindigkeiten offen:

(1) „tiefere Höchstgeschwindigkeiten als 50 km/h in Abstufungen von je 10 km/h;" (also Signalisation 40 oder Signalisation 30) oder

(2) „Zonensignalisation 30 km/h nach Artikel 22a (SSV) bzw. 20 km/h nach Artikel 22b (SSV).“ (Tempo 30-Zone oder Begegnungszone)

Ein kleiner Exkurs zur Frage der Fussgängerstreifen, die im Umfeld von Schulen eine wichtige Rolle – auch als Lernort – spielen: Während diese bei gewöhnlichen Signalisationen 40 oder 30 ohne weiteres möglich sind, sind Fussgängerstreifen in einer „Zonensignalisation 30 km/h“ grundsätzlich nicht möglich. Allerdings mit einer Ausnahme: Die Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen (SR 741.213.3) hält fest: „In Tempo-30-Zonen dürfen jedoch Fussgängerstreifen angebracht werden, wenn besondere Vortrittsbedürfnisse für Fussgänger dies erfordern, namentlich bei Schulen und Heimen.“ Im Zusammenhang von Schulwegen können also die Vorteile von Fussgängerstreifen und Temporeduktionen gezielt kombiniert werden.

Halten wir fest:

1. Schülerinnen und Schüler sollen zu Fuss oder mit dem Velo in die Schule. Das fordert das Gesetz und unser Interesse an einer gesunden Entwicklung der Kinder und Jugendlichen.
2. Die Politische Gemeinde soll die Schule darin unterstützen, sichere Schulwege zu schaffen und so für Verkehrssicherheit zu sorgen.
3. Temporeduktionen sind dafür eine bewährte Massnahme. Die Voraussetzungen gemäss Signalisationsverordnung sind zweifellos gegeben.

GR Salome Scheiben

GR Roman Fischer

GR Heinrich Christ

